

Umweltschutz in der Steiermark



Anleitung zur Umsetzung der **Alpenkonvention** in der Steiermark

2. Auflage, 2007

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Sport, Umwelt und
erneuerbare Energie

*Medieninhaber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A
Umwelt- und Anlagenrecht*

*Für den Inhalt verantwortlich:
HR Dr. Maria Stangl, FA 13A, beide: 8010 Graz
Landhausgasse 7*

*Layout und Gestaltung:
Werbeagentur RoRo + Zec
8010 Graz, Hugo-Schuchardt-Straße 7*

*Druck:
Medienfabrik Graz, 8010 Graz*

**Anleitung
zur Umsetzung
der Alpenkonvention
in der Steiermark**

2. Auflage, 2007



Alpenkonvention in der Steiermark

Theorie und Praxis für eine nachhaltige Entwicklung unseres Alpenraumes

Herr Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger hat eine Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachabteilungen des Landes, mit dem Ziel der Erarbeitung eines Umsetzungspapiers zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention eingesetzt.

Unter Federführung der Fachabteilung 13A wurde eine Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention auf ihre Umsetzung in der Steiermark vorgenommen, wobei festgestellt wurde, ob eine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen gegeben ist oder ob es weiterer legislatischer Maßnahmen des Landes Steiermark bedarf.

Die Alpenkonvention verfolgt als Übereinkommen mehrerer Nationen und der Europäischen Union das Ziel einer ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Das nunmehr erstellte Werk soll als Handlungsanleitung für alle Ebenen der Landesverwaltung bei der praktischen Arbeit in der Frage der Anwendbarkeit der Durchführungsprotokolle dienen.

Eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung eines großen Lebensraumes ist eine Theorie – die vorliegende Arbeit die notwendige Umsetzung und Prüfung dazu.

Nachhaltige Entwicklungen und nachhaltiger Schutz unseres unmittelbaren Lebensraumes müssen oberste Prämisse unseres Denkens und Handelns sein, um eine lebenswerte Zukunft für folgende Generationen zu schaffen.

Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Wielinger hat mit seinem Team und dieser Ausarbeitung einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Ich danke allen Mitwirkenden für ihr Streben und ihre Motivation und gratuliere herzlich zu vorliegender Projektarbeit »Die Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark«!

Herzlichst, Ihr



Manfred Wegscheider
Umwelt-Landesrat Steiermark

Inhalt

I Vorbemerkungen	5
II Allgemeines zur Alpenkonvention	6
III Umsetzung der Protokolle	8
1) Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	9
2) Berglandwirtschaft	15
3) Naturschutz und Landschaftspflege	32
4) Bergwald	38
5) Tourismus und Freizeit	48
6) Bodenschutz	52
7) Energie	69
8) Verkehr	81
IV Abkürzungsverzeichnis	108

I Vorbemerkungen

Die vorliegende Ausarbeitung zur »Alpenkonvention« ist das Ergebnis der Tätigkeit einer von Herrn Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger eingesetzten Projektgruppe unter Federführung der Fachabteilung 13A, welche folgenden Arbeitsauftrag hatte:

Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention auf unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen, Handlungsbedarf legislatischer Natur für das Land Steiermark oder Erstellung von »politischen Empfehlungen«.

Diese Fragestellungen wurden durch Experten aus den jeweiligen Fachabteilungen des Landes, namentlich der FA 1F, FA 10A, FA 10C, FA 12B, FA 13A, FA 13B, FA 13C, A 16, FA 17B, FA 18A, FA 18E und einem Vertreter der Bezirkshauptleute bearbeitet. Der Umweltanwalt / die Umweltanwältin der Steiermark wurden ebenso beteiligt wie das Generalsekretariat der Alpenkonvention. Die Kompilation der Texte wurde von der FA 13A durchgeführt.

Sämtliche Kommentare und Bemerkungen wurden dem jeweiligen Protokolltext zugeordnet.

In einigen Fällen gibt es unterschiedliche Auffassungen, diese wurden ebenfalls eingearbeitet (kursive Texte), um diese Gedankengänge und Überlegungen für die konkrete Anwendung der Protokolle in der praktischen Arbeit verfügbar zu halten.

Die vorliegende Ausarbeitung versteht sich als Handlungsanleitung zur Anwendung der Alpenkonvention, bzw. ihrer Durchführungsprotokolle in der praktischen Arbeit auf allen Ebenen der Landesverwaltung, sei es als »politische Handlungsanleitung«, sei es für Fragen der Gesetz- oder Verordnungsgebung, aber auch für die Durchführung von konkreten Verwaltungsverfahren. Die zu den einzelnen Artikeln angeführten Kommentare sollen Hilfestellungen bieten bei der selbständigen Abwägung im Einzelfall.

Vorbemerkungen zur 2. Auflage

Seit der Drucklegung im Dezember 2005 haben sich im Bereich des »Verkehrsprotokolls« wesentliche Änderungen ergeben, daher wurde dieser Part neu gefasst und nach Rücksprache und Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Handbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention übernommen.

II Allgemeines zur Alpenkonvention

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Union haben in einem Übereinkommen vereinbart, eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sicherzustellen.

Die Alpenkonvention¹ ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag und besteht aus einem Rahmenvertrag und neun so genannten Durchführungsprotokollen. Die Alpenkonvention wurde mit BGBl Nr. 477/1995 idF BGBl III Nr. 18/1999 kundgemacht und hat Gesetzescharakter. Österreich hat die Verpflichtung bis August 2005 über die Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle zu berichten. Die neun »Zusatzprotokolle« haben keinen Gesetzesvorbehalt. Daher kann sich die Verpflichtung der unmittelbaren Anwendbarkeit ergeben, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Das Übereinkommen gliedert sich in folgende große Teilbereiche:

- ▶ Protokoll »Tourismus« (230/2002)
- ▶ Protokoll »Berglandwirtschaft« (231/2002)
- ▶ Protokoll »Raumplanung und nachhaltige Entwicklung« (232/2002)
- ▶ Protokoll »Bergwald« (233/2002)
- ▶ Protokoll »Bodenschutz« (235/2002)
- ▶ Protokoll »Naturschutz und Landschaftspflege« (236/2002)
- ▶ Protokoll »Energie« (237/2002)
- ▶ Protokoll »Verkehr« (238/2002)
- ▶ Protokoll »Streitbeilegung«

Offen und noch bearbeitet werden folgende Protokolle:

- ▶ Bevölkerung und Kultur
- ▶ Wasserhaushalt
- ▶ Luftreinhaltung
- ▶ Abfallwirtschaft

¹ Vgl. www.alpenkonvention.org Stand: 28. Februar 2007.

Die Abstimmung mit folgenden rechtlichen Belangen in der Steiermark wird in der Diskussion erforderlich sein:

- ▶ Steiermärkisches Naturschutzgesetz (Natura 2000)
- ▶ Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft
- ▶ Heizungsanlagenverordnung
- ▶ Luftreinhalteverordnung bzw. -gesetz
- ▶ Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz
- ▶ Landesentwicklungsprogramm
- ▶ Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG)
- ▶ Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz (FAnlG)
- ▶ Raumordnungsgesetz
- ▶ Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
- ▶ UVP-Gesetz
- ▶ Starkstromwegegesetz

Die Durchführungsprotokolle sind in Österreich nicht mit Gesetzesvorbehalt übernommen worden. Daher ist bei jedem Protokoll zu prüfen, ob und welche Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind. Da sich das Thema breitgefächert über mehrere Abteilungsbereiche erstreckt und daher umfassender Sachverstand notwendig ist, wurden Projektgruppen eingerichtet.

Aufgrund der Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen ist durch ein Steuerungskomitee ein Schlussbericht erstellt worden, der konkrete Handlungsanleitungen für die politische und administrative Ebene enthält.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Bergwald**

4) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

- (1) Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.
- (2) Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem
 - ▷ natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
 - ▷ ein gut strukturierter, stufiger Bestandesaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
 - ▷ autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
 - ▷ Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

Deklaratorisch;

Diverse Bestimmungen im Forstgesetz 1975 i.d.g.F.

CIPRA: Art 1 Abs 2 BWaldP erfordert eine sehr differenzierte Vorgehensweise und Beurteilung im Zusammenhang mit bestehenden forstgesetzlichen Regelungen. Der Bestimmung kann nicht pauschal ein rein »deklaratorischer« Stellenwert beigemessen werden.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

- a) Luftschadstoffbelastungen – Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.

*Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 47–57
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom
24. April 1984 über forstschädliche Luftverunreinigungen
(Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen)
Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)1997
ImmissionsgrenzwerteVO BGBl. II Nr.298/2001
Stmk. Luftreinhaltegesetz LGBl. Nr.128/1974*

- b) Schalenwildbestand – Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.

Jagdgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 1 u. 61

- c) Waldweide – Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 37

- d) Erholungsnutzung – Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.

Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 33

- e) Waldwirtschaftliche Nutzung – Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

Unmittelbar anwendbar

- f) Waldbrandgefahr – Die Vertragsparteien tragen der Waldbrandgefahr durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung.
-

Deklaratorisch
Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 40
Stmk. Waldschutzgesetz: §§ 9–16

- g) Fachpersonal – Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge zu tragen.
-

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 113
CIPRA: Einige Vereinbarungen sind unmittelbar anwendbar, andere erfordern legislatischen Handlungsbedarf (siehe Umsetzungspapier des National-Komitees der Alpenkonvention, Stand Dezember 2003 und Umsetzungshandbuch des Lebensministeriums.

Artikel 3

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Forstpolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
-

Unmittelbar anwendbar

- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.
-

Unmittelbar anwendbar

Artikel 4

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten,
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen,
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten, unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Unmittelbar anwendbar

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Planungsgrundlagen

Zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen. Diese umfassen auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standorterkundung.

*Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 6–11 (Forstliche Raumplanung)
Standortserkundung bis dato kein hoheitliches Instrument zur Umsetzung zur Verfügung*

CIPRA: Art 5 ist unmittelbar anwendbar und ergänzend zu forstgesetzlichen Planungsinstrumenten zu berücksichtigen. Insbesondere sind entsprechende Standorterkundungen durchzuführen.

Artikel 6

Schutzfunktionen des Bergwalds

- (1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.
- (2) Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: Abschnitt III B, §§ 21–31

Schutzwaldstrategie auf Bundesebene

Einrichtung von Landesschutzwaldplattform

Schutzwaldsanierungsprojekte aus Mitteln des Katastrophenfonds bzw. aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung

CIPRA: Unmittelbar anwendbar.

Artikel 7

Nutzfunktion des Bergwalds

- (1) In jenen Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann.

Unmittelbar anwendbar, Förderungsprogramm Ländliche Entwicklung

- (2) Sie sorgen dafür, dass die Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandesschonend durchgeführt wird.

Deklaratorisch

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 13 Wiederbewaldung, § 58 Grundsätze der schonenden Bringung

Artikel 8

Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- ▶ seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,

*Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 21(2)
Schutzwaldverordnung 1977*

- ▶ seine biologische Vielfalt

Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 1(1)

- ▶ sowie Naturerlebnis und Erholung

*Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 33–36
Benützung des Waldes zu Erholungszwecken*

sicherstellen.

Artikel 9

Walderschließung

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, die sorgfältig zu planen und auszuführen sind, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

*Deklaratorisch
Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 50–62*

Artikel 10

Naturwaldreservate

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht,

jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.

- (2) Die Ausweisung von Naturwaldreservaten soll grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (3) Die Vertragsparteien sichern die notwendige Zusammenarbeit bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate.

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 130

CIPRA: Art 10 BWaldP ist »direkt verpflichtend« und ergänzend zu den forstgesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Artikel 11

Förderung und Abgeltung

- (1) Unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen verpflichten sich die Vertragsparteien unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, zu einer ausreichenden forstlichen Förderung – insbesondere der in den Artikeln 6 bis 10 angeführten Maßnahmen.

Deklaratorisch

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 142

Verordnung Ländliche Entwicklung, nationale Förderprogramme, Landesförderprogramm (Fonds zur Rettung des Waldes)

- 2) Werden von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, und wird deren Notwendigkeit in Projekten begründet, dann hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen. Bei der Finanzierung ist neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil einzelner zu berücksichtigen.

Unmittelbar anwendbar, gesetzliche Anpassung erforderlich

Artikel 12

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Bergwaldwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Unmittelbar anwendbar

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 13

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere fördern sie Forschungsvorhaben, die in Zusammenhang mit der Begründung, der Pflege und dem Schutz sowie den Leistungen des Ökosystems Bergwald stehen, sowie wissenschaftliche Projekte, die eine internationale Vergleichbarkeit einzelstaatlicher Inventuren und Erhebungen ermöglichen.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme, die periodisch fortzuschreiben ist.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 14

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
-

Deklaratorisch
Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 142

- (2) Sie sorgen insbesondere für eine dem Protokollinhalt gerecht werdende Beratung und Weiterbildung der Waldeigentümer.
-

Deklaratorisch
Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 129ff, § 171
CIPRA: Art 14 sollte »direkt verpflichtend« sein. Die Vertragsverpflichtungen sind eindeutig benannt.

IV Abkürzungsverzeichnis

- AZ:** Ausgleichszahlungen
- BORIS:** Boden-Informationssystem
- GAP:** Gemeinsame Agrarpolitik
- CIPRA Österreich:** Internationale Alpenschutzkommission
- Cross Compliance:** Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen
- EP:** Energieplan
- FAST Pichl:** Forstliche Ausbildungsstätte
- GIS:** Geographisches Informationssystem
- HBLFA Raumberg-Gumpenstein:** Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
- LUIS:** Landes-Umwelt-Informationssystem
- MINROG:** Mineral-Rohstoff-Gesetz
- ÖPUL:** Österreichisches Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- ÖV:** Öffentlicher Verkehr
- ROG:** Raumordnungsgesetz
- SUP:** Strategische Umweltprüfung

